

**Planzeichenerklärung (gem. Planzeicherverordnung 1990 - PlanzV 90)**

<b>Art der baulichen Nutzung</b>	
Allgemeine Wohngebiete überbaubare Fläche nicht überbaubare Fläche	Mischgebiete überbaubare Fläche nicht überbaubare Fläche
<b>Maß der baulichen Nutzung</b>	
Geschossflächenzahl, als Höchstmaß	Grundflächenzahl
Grundflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
Zahl der Vollgeschosse, zwingend	Traufhöhe, als Mindest- und Höchstmaß in m
Traufhöhe, als Mindest- und Höchstmaß in m	Gebäudehöhe in m, als Höchstmaß
Gebäudehöhe in m, als Höchstmaß	Erdgeschossfußbodenhöhe in m, als Höchstmaß

<b>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b>	
offene Bauweise	Einzel- oder Doppelhäuser
Einzelhäuser	Baugrenze

<b>Verkehrsflächen</b>	
	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie

<b>Sonstige Planzeichen</b>	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
	Sichtdreieck

**Planzeichen ergänzend zur Planzeicherverordnung**  
 Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der angrenzenden Bebauungspläne

**1. Textliche Festsetzungen**

**1.1 Für das Allgemeine Wohngebiet (WA1 + WA2) gilt:**

**1.1.1 Höhe baulicher Anlagen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO**  
**Maximale Höhe des Erdgeschossfußbodens**  
 Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf nicht mehr als 0,50 m über dem Bezugspunkt liegen. Bezugspunkt für die Begrenzung der Höhe des Erdgeschossfußbodens ist die Oberkante der endgültig ausgebauten Straße, gemessen in der Mitte der Fahrbahn und in der Mitte der Straßentransversal vor dem jeweiligen Grundstück.  
**Maximale Gebäudehöhe**  
 Im WA1-Gebiet beträgt die maximale Gebäudehöhe (=Firsthöhe), gemessen ab der Oberkante des Erdgeschossfußbodens, 10,0 m. Im WA2-Gebiet beträgt die maximale Gebäudehöhe (=Firsthöhe) beträgt, gemessen ab der Oberkante des Erdgeschossfußbodens, 14,0 m. Im WA1 und WA2 Gebiet bleiben hierbei Antennen und Steinmauern unberücksichtigt. Ausnahmen für einzelne funktionsgebundene Anlagen (z. B. Lüftungs- oder Klimaanlage o.ä.) können zugelassen werden, wenn diese durch technische Erfordernisse begründbar sind und wenn ihr Flächenanteil nicht mehr als 20 % der überbaubaren Grundstücksfläche ausmacht.

**1.1.2 Zulässige Grundfläche**  
 Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl gemäß § 19 (4) Satz 2 BauNVO ist zulässig.

**1.2 Für das Mischgebiet (MI) gilt:**

**1.2.1 Gebäudehöhen**  
**Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens**  
 Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens darf, gemessen in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite von der Oberkante fertiger Straße, nicht mehr als 0,50 m betragen.

**Traufenhöhe**  
 Die Traufenhöhe, gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden bis zum Schnittpunkt des aufgehenden Außenmauerwerkes mit der Dachhaut, wird wie folgt festgesetzt:  
 - in den Bereichen mit bis zu zweigeschossiger Bauweise auf 3,0 m - 6,5 m  
 - in den Bereichen mit zwingend zweigeschossiger Bauweise auf 5,5 m - 6,5 m

**1.2.2 Zahl der Vollgeschosse**  
 Im Mischgebiet ist ein zusätzliches Vollgeschöß zulässig, wenn es sich um ein Dachgeschöß handelt, das im Sinne der Nds. Bauordnung als Vollgeschöß gilt.  
**1.2.3 Stellplätze und Garagen**  
 a) Gem. § 12 (6) BauNVO sind Garagenhöfe mit mehr als 10 Garagen nicht zulässig.  
 b) Stellplätze sind durch Bepflanzung zu gliedern. Pro 5 Stellplätze ist ein Einzelbaum anzupflanzen (gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB).  
**1.2.4 Zulässige Grundfläche**  
 Gemäß § 19 (4) BauNVO darf die festgesetzte Grundflächenzahl - auch hinsichtlich der Ermittlung und Einbeziehung der Grundflächen von Garagen und Stellplätzen einschl. ihrer Zufahrten - um maximal 20 % überschritten werden.  
**1.2.5 Nutzungsregelung Mischgebiete - Vergnügungstätten**  
 Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNutzungsverordnung sind Vergnügungstätten innerhalb des Plangebietes unzulässig.

**1.3 Bestandsschutz**  
 Soweit genehmigte bauliche Anlagen über Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 75 "Nördliche Kampstraße" planungsrechtlich nicht gesichert werden, genießen sie Bestandsschutz. Nach vorzeitigem Recht legal errichtete bauliche Anlagen bleiben daher von den Bauvorschriften unberührt, auch wenn sie ihnen nunmehr widersprechen. Sie dürfen in ihrem Umfang weiter genutzt werden und für diese Nutzung auch instandgehalten und repariert werden; auch Modernisierung ist zulässig, selbst wenn sie von kleineren baulichen Änderungen begleitet ist.

**1.4 Außerkrafttreten von Bebauungsplänen**  
 Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes tritt der Bebauungsplan Nr. 17 „Markt“, 2. Änderung, rechtswirksam seit dem 15.02.1995 in den Teilbereichen außer Kraft, die im Geltungsbereich dieser Planänderung liegen.

**2. Örtliche Bauvorschriften (gemäß § 84 NBauO)**

**2.1 Für das Allgemeine Wohngebiet (WA1 + WA2) gilt:**

**2.1.1 Dachneigung:**  
 Im WA1- und WA2-Gebiet sind die Hauptgebäude mit mindestens zwei geneigten Dachflächen von jeweils mindestens 10° zu errichten. Ausgenommen hiervon sind untergeordnete Gebäudeteile im Sinne des § 5 Abs. 3 NBauO, Garagen / Carports und Nebenanlagen i. S. d. §§ 12 und 14 BauNVO sowie Wintergärten im rückwärtigen Grundstücksbereich.  
 Im WA2-Gebiet sind auch Flachdächer zulässig.  
**2.1.2 Farbe Dacheindeckung und Außenwandgestaltung:**  
 Für die Dacheindeckung und für die Farbgestaltung der Außenwand sind Signal- und Leuchtfarben nicht zulässig.  
**2.1.3 Oberflächenwasser**  
 Die Entwässerung privater Grundstücks- und Verkehrsflächen in die öffentliche Straßenverkehrsfläche ist unzulässig. Das als unbelastete geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Oberflächenwasser und das übrige auf den privaten Flächen anfallende Oberflächenwasser muss auf dem jeweiligen Grundstück oberflächlich oder unterirdisch versickert werden. Dies gilt insbesondere für Zu- und Abfahrten von Garagen. Eine Überbauung und Versiegelung des Bodens darf nicht dazu führen, dass benachbarte Flächen, auch öffentliche Straßenverkehrsflächen, durch Oberflächenwasser belastet werden. Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Drainrinne / Einläufe ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser von den Privatflächen oberflächlich in den Verkehrsraum abfließen kann. Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben hiervon unberührt.  
**2.1.4 Private Grundstücksflächen**  
 Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen gemäß § 9 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als Grünflächen gestaltet werden. Sie sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, gärtnerisch mit offenem oder bewachsenen Boden als Grünflächen bzw. Pflanzfläche anzulegen und zu unterhalten, so dass der unversiegelte Flächenanteil deutlich und dauerhaft überwiegt. Dies betrifft vor allem den Vorgarten, d. h. den Bereich zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der Vorderfront des Wohngebäudes bzw. der Linie der Vorderfront bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen. Beete auf Geotextilvlies und Kies- bzw. Schotter-/ Feinsplittbeete sind nicht zulässig.  
**2.1.5 Einfriedigung**  
 Als Grundstücksfriedung entlang öffentlicher Verkehrsflächen (zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze) sind nur lebende Hecken oder Zäune aus Metall und / oder Holz bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. In die Einfriedung dürfen Mauerwerk bis als Sockel / Stützmauer bis zu einer Höhe von maximal 0,45 m oder als Einzelpfeiler mit einer maximalen Höhe von 0,80 m und einer maximalen Breite von 0,50 m bei mindestens 1,50 m Abstand untereinander integriert werden. Die Verwendung von Kunststoff als Fertigelemente oder als Flechtmaterial ist unzulässig. Der untere Bezugspunkt für die Bemessung der Höhen ist die Fahrbahnoberkante der angrenzenden ausgebauten Erschließungsstraße jeweils lotrecht zu Anlage.  
**2.2 Für das Mischgebiet (MI) gilt:**

**2.2.1 Dachausbildung und Dachneigung einschl. Farbgebung**  
 Die Dachausbildung der Hauptgebäude muß als Sattel- oder Walmdach erfolgen. Als Ausnahme gemäß § 85 NBauO sind Puttdächer zulässig. Die Eindeckung muß mit rotbraunen Dachsteinen oder Dachziegeln erfolgen.  
 Die Dachneigung muß über 30° betragen. Für Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Garagen gemäß § 12 BauNVO sind als Ausnahme gemäß § 85 NBauO auch Flachdächer zulässig.

**2.2.2 Dachaufbauten**  
 Dachaufbauten sind zulässig. Die Dachaufbauten dürfen zwei Drittel der Traufenlänge eines Gebäudes nicht überschreiten. Der Abstand zum First, zum unteren Dachrand und zum Giebel muß mindestens 1,0 m betragen. Die senkrechte Höhe der Dachaufbauten darf 2,00 m, gemessen von der Unterkante an der Dachfläche bis zur obersten Kante der Dachgaube, nicht überschreiten.  
**2.2.3 Hausbreiten und Fassadengliederung**  
 Bei Neubau nach Abriss eines Gebäudes sind städtebauliche Hausbreiten der bisherigen Bebauung einzuhalten. Dehnt sich ein neues Gebäude über mehrere Hausbreiten der bisherigen Bebauung aus, so ist entsprechend Satz 1 eine deutliche Gliederung des neuen Gebäudes vorzunehmen. Eine gestalterische Zusammenlegung (z.B. durch Verblendmauerwerk) bestehender Gebäude ist nicht zulässig; auch hier ist eine deutliche Gliederung entsprechend der bestehenden Bebauung vorzunehmen.  
**2.2.4 Schaufenster**  
 Schaufensterflächen dürfen 2/3 der Gesamtbreite des Hauses nicht überschreiten (Rohbaumaß). Einzelne Schaufenster dürfen nicht mehr als 3,0 m breit sein (Rohbaumaß). Zwischen Schaufensterstreifen müssen mindestens 0,5 m Pfeiler oder Wandflächen angeordnet werden. Die Schaufensterstreifen müssen mindestens 0,15 m hinter die Vorderkante von Wandflächen, Pfeilern und Stützen zurücktreten.  
**2.2.5 Materialien (Außenwandgestaltung)**  
 Die Außenwände der Gebäude sind in rot bis rotbraunem Verblendmauerwerk zu erstellen. Die Verwendung von Holz, Putz und Schiefer ist bis zu max. 1/3 der Gesamtfassadenfläche eines Gebäudes zulässig. Nicht zulässig sind für die von öffentlichen Verkehrsflächen sichtbaren Fassaden Metallverkleidungen, Kunststoffe und Mauerwerksimitationen.  
**2.2.6 Werbeanlagen**  
 Werbeanlagen oberhalb der Fenster des 1. OG, geschlossene Lichtbänder und Werbeanlagen mit Wechsellicht sind unzulässig. Die Gesamtgröße einer Werbeanlage darf 2,0 m² Ansichtfläche nicht überschreiten; je Geschäftseinheit sind maximal 5 m² Ansichtfläche zulässig.

**3. Hinweise**

**3.1 Aufhebung bestehender Festsetzungen**  
 Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 75 "Nördliche Kampstraße" treten im Plangebiet alle zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des seit dem 16.03.1952 in Kraft befindlichen Durchführungsplanes und dessen Änderungen außer Kraft.  
**3.2 Bodenfunde**  
 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Tagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vor der Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Teil- Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 6605 oder (05931) 44 - 2173.  
**3.3 Wehrtechnische Dienststelle - WTD 91 -**  
 Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle 91 (WTD). Von dem dortigen Einbringungsbereich nachts nachteilige Immissionen, insbesondere Schalllärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit örtlicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

**3.4 Artenschutz**  
 Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Vorbelastungsstände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich:  
 a) Baufeldräumung  
 Die Baufeldräumung (Gehölzentrümmern / Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen) hat außerhalb der Brutzeit der Vögel und somit zwischen dem 01. August und dem 01. März eines Kalenderjahres zu erfolgen. Sollten Baumfällarbeiten oder das Beseitigen von Gehölzen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige (z. B. Umweltaufklärung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern oder belegten Baumhöhlen zu überprüfen. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern oder belegten Baumhöhlen ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.  
 b) Abriss von Gebäuden  
 Der Abriss oder Umbauarbeiten an vorhandenen Gebäudebeständen hat außerhalb der Wochenstundenzeit (Mai bis August) und der Winterschlafzeit (Dezember bis März) der Fledermause und somit Anfang September bis Ende November oder Mitte März bis Ende April erfolgen. Als günstigster Monat ist der Oktober zu nennen, das zu diesem Zeitpunkt die Wochenstundengesellschaft aufgelöst sind und die Tiere noch ausreichend mobil sind, eigenständig in andere Quartiere umzusiedeln. Sollten Arbeiten (Abriss oder ähnlich) außerhalb der genannten Zeiträume am Gebäudebestand erforderlich sein, ist dieser vor Abriss durch einen fachkundigen Fledermauskundler auf eventuellen Besatz mit Individuen aus der Artgruppe der zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.  
**3.5 Versorgungsleitungen**  
 Innerhalb des Plangebietes befinden sich (vorwiegend in den Straßenräumen) erdverlegte bzw. unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen. Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Ansofern ist eine Abstimmung mit dem Versorgungsträger erforderlich. Vor Aufnahme von Bauarbeiten sind Anfragen über Leitungsverlauf bei den Ver- und Entsorgungsunternehmen vorzunehmen.

**3.6 Ordnungswidrigkeit**  
 Ordnungswidrig handelt gemäß § 213 BauGB in Verbindung mit § 80 Abs. 3 Niedersächsisches Bauordnung (NBauO), wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen oder örtlichen Bauvorschriften dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Als Tatbestand gilt die Nichteinhaltung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen. Ordnungswidrigkeiten können gemäß \* 213 i. V. m. § 80 Abs. 3 NBauO mit Geldbußen geahndet werden.

**Präambel**  
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Gemeinde Lathen den Bebauungsplan Nr. 75 "Nördliche Kampstraße", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung nebst Anlagen, als Satzung beschlossen.  
 Lathen, den 01.11.2023 -LS- gez. Helmut Wilkens  
 Gemeindedirektor

**Verfahrensvermerke**  
**Aufstellungsbeschluss**  
 Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 75 "Nördliche Kampstraße" nebst örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.07.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 Lathen, den 01.11.2023 -LS- gez. Helmut Wilkens  
 Gemeindedirektor

**Planunterlagen**  
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
 Maßstab: 1:1000  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
 LGLN  
 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
 Regionaldirektion Osnabrück-Meppen ©2023  
 Planunterlagen erstellt von: Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
 Dipl.-Ing. Bernd Haarmann  
 Forst-Arenberg-Str. 1  
 26892 Dörpen  
 Tel.: 04963-919170  
 e-mail: info@vermessung-haarmann.de  
 Auftragsnummer: 230474

**Gemarkung: Lathen Flur: 14**  
 Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.05.2023). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.  
 Dörpen, den 24.10.2023 -LS- gez. Haarmann  
 (Unterschrift)

**Planverfasser**  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:  
 THOMAS HONNIGFORT  
 Bauleitplanung · Erschließungsplanung · Landschaftsplanung · Freiraumplanung · Projektmanagement  
 Nördring 21 · 49733 Haren (Ems)  
 Tel.: 05932 - 50 35 15 · Fax: 05932 - 50 35 16  
 Haren (Ems), den 28.09.2023 gez. Thomas Honnigfort  
 Planverfasser

**Öffentliche Auslegung**  
 Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 75 "Nördliche Kampstraße" nebst örtlichen Bauvorschriften und der Entwurfsbegründung nebst Anlagen zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sowie § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.07.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umwelprüfung abgesehen wird.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 75 "Nördliche Kampstraße" nebst örtlichen Bauvorschriften und die Entwurfsbegründung nebst Anlagen haben vom 04.08.2023 bis 05.09.2023 (einschl.) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sowie § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.  
 Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt worden.  
 Lathen, den 01.11.2023 -LS- gez. Helmut Wilkens  
 Gemeindedirektor

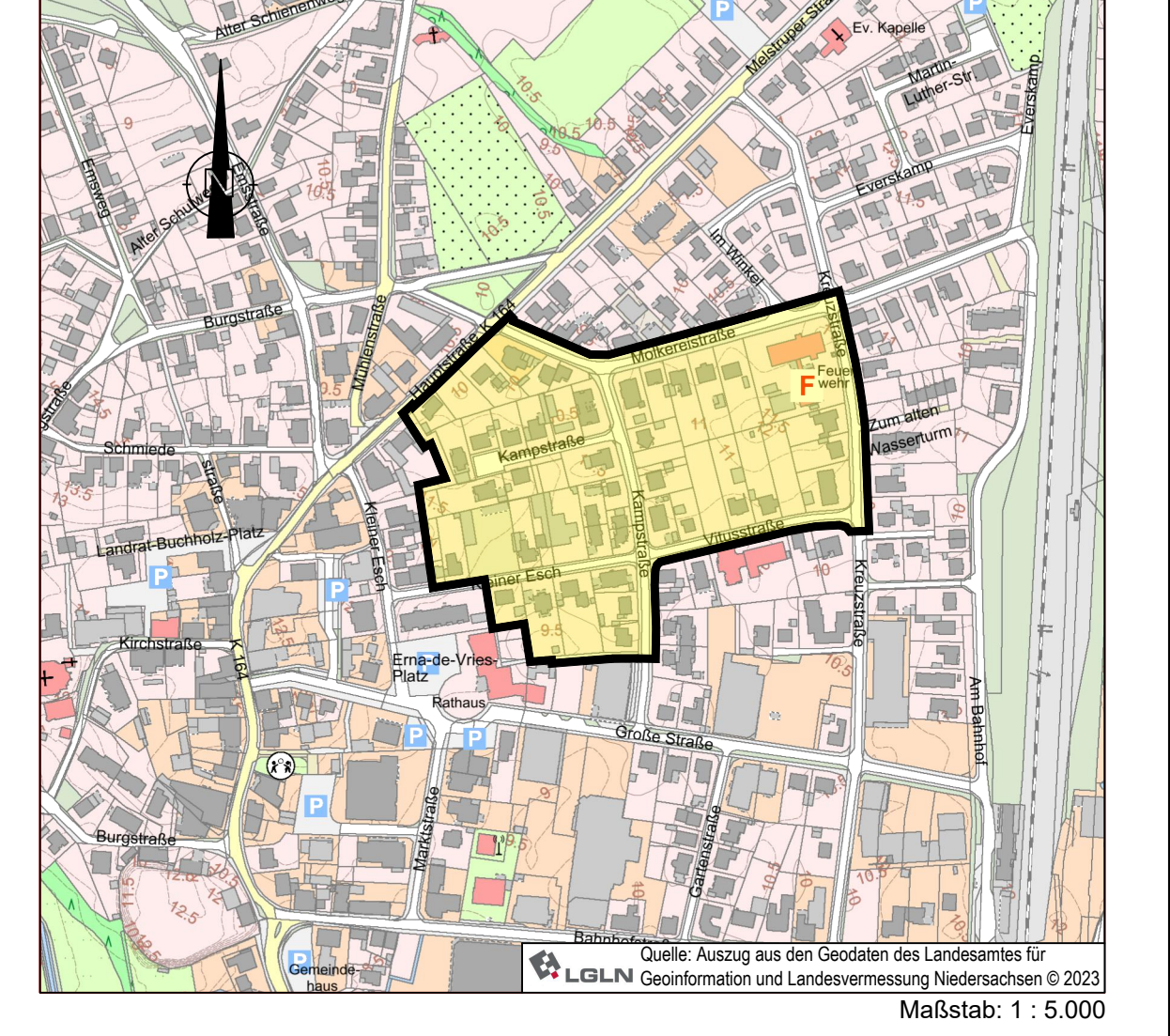
**Satzungsbeschluss**  
 Der Rat der Gemeinde Lathen hat den Bebauungsplan Nr. 75 "Nördliche Kampstraße" nebst örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.09.2023 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung nebst Anlagen beschlossen.  
 Lathen, den 01.11.2023 -LS- gez. Helmut Wilkens  
 Gemeindedirektor

**Inkrafttreten**  
 Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 75 "Nördliche Kampstraße" nebst örtlichen Bauvorschriften ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.11.2023 im Amtsblatt Nr. 32/2023 des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden.  
 Der Bebauungsplan Nr. 75 "Nördliche Kampstraße" ist damit am 15.11.2023 in Kraft getreten.  
 Lathen, den 22.11.2023 -LS- gez. Helmut Wilkens  
 Gemeindedirektor

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**  
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 75 "Nördliche Kampstraße" nebst örtlichen Bauvorschriften sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.  
 Lathen, den \_\_\_\_\_ Gemeindedirektor

**Gemeinde Lathen**  
 Samtgemeinde Lathen - Landkreis Emsland  
**Bebauungsplan Nr. 75**  
**"Nördliche Kampstraße"**  
**-Abschrift-**

mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO  
 beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB



Stand: 28.09.2023  
 Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von:  
 THOMAS HONNIGFORT  
 Bauleitplanung · Erschließungsplanung · Landschaftsplanung · Freiraumplanung · Projektmanagement